

Bekanntmachung

Gemeinde Neverin
Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ der Gemeinde Neverin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin hat mit Beschluss vom 12.11.2024 den Satzungsbeschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ der Gemeinde Neverin in öffentlicher Sitzung gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Ablauf des Bekanntmachungstages in Kraft.

Der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ befindet sich am Ostrand des Dorfes Neverin, nördlich der Kreisstraße MSE72. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Neverin Flur 3 Flurstücke 129/12 (teilweise), 129/29, 129/30 (teilweise) und 129/31 (teilweise). Das Planungsziel bildet die Schaffung eines Standortes für altersgerechtes Wohnen, denn es besteht in der Gemeinde ein erhöhter Bedarf für altersgerechtes Wohnen und Eigenheime. Dem möchte die Gemeinde Neverin mit diesem Bebauungsplan entsprechen. Deswegen soll ein kleines Wohngebiet am Ortsrand von Neverin erschlossen werden, für die Errichtung von 13 altersgerechten Wohnungen. Die Gemeinde kann der Nachfrage nach entsprechenden Standorten somit besser gerecht werden.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Der Geltungsbereich wird somit wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch Ackerflächen
- im Osten: durch Ackerflächen
- im Süden: durch die „Dorfstraße“ (Kreisstraße MSE 72)
- im Westen: durch die Wohnblöcke der Dorfstraße 1 bis 3 und 41a bis 41c.

Die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ der Gemeinde Neverin kann mit der Begründung, inklusive Umweltbericht und dem Artenschutzfachbeitrag, sowie mit der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Räumen des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin, während der Öffnungszeiten eingesehen werden (außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabstimmung).

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Homepage des Amtes Neverin unter <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-neverin/satzungen> möglich.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme ebenfalls über das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern möglich. Der Zugang erfolgt über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de>

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V):

Es wird ebenfalls auf § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) hingewiesen. Nach § 5 Abs. 5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Neverin, den 13.11.2024



Nico Klose
Bürgermeister